

Brandschutzordnung Teil B

1. Brandverhütung
2. Brand- und Rauchausbreitung
3. Flucht- und Rettungswege
4. Melde- und Löscheinrichtungen
5. Verhalten im Brandfall
6. Besondere Verhaltensregeln

1. Brandverhütung

- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z.B. Kerzen) ist im gesamten Gebäude verboten.
- Externe Unternehmen, die Schweißarbeiten oder Arbeiten mit Rauchentwicklung durchführen, sind über vorhandene Rauchmelder zu informieren.
- Bei Schweißarbeiten ist ggf. die Siemens Leitstelle zu informieren.
- Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Außenbereichen gestattet. Zigaretten- und Tabakreste sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.
- Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Sperrige Abfälle sind in den Müllcontainern außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
- Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr unterhalb von Treppengängen gelagert werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
- Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind soweit möglich nach Gebrauch abzuschalten.
- Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.
- Gasflaschen müssen in dem hierfür vorgesehenen Schrank aufbewahrt werden. Es dürfen nur maximal 3 volle Gasflaschen gelagert werden.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Das Gebäude ist in den einzelnen Geschossen in Brandabschnitte unterteilt. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut. Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenträume rauchdichte Türen installiert.
- Rauchdichte und feuerhemmende Türen sind selbstschließend ausgerüstet, damit sie im Brandfall geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel, Feuerlöscher oder Abfalleimer) in offenem Zustand festgestellt werden.

- Rauchdichte Türen in den Fluren können auch mit automatischen Schließeinrichtungen ausgerüstet sein, die bei Auftreten von Brandrauch die dauerhaft geöffnete Tür automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

3. Flucht- und Rettungswege

- Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) dürfen weder zugestellt, noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie außerdem noch zur Brandausbreitung beitragen.
- Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.
- Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.
- Die Rettungswege im Freien zu den Sammelplätzen (unter den großen Bäumen vor der Kantine) und die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten unter der Rufnummer 112 erreicht werden. Das Treppenhaus ist zusätzlich mit Druckknopfmeldern ausgerüstet, die bei Betätigung unmittelbar die Feuerwehr alarmieren und den Hausalarm auslösen.
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich Feuerlöscher im Gebäude, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Empfang und Kantine sind zusätzlich mit Löschdecken ausgerüstet. Die gekennzeichneten Löschgeräte sind ständig funktionsbereit zu halten und müssen leicht zugänglich sein. Machen Sie sich mit dem Standort und der Bedienung der Löschgeräte in Ihrem Bereich vertraut.

5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand melden:

- Beim Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr unter 112 oder über Druckknopfmelder zu alarmieren.
- Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

Wo ist es passiert?

Was ist passiert?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen

Angabe des Ortes

Schilderung der Lage und des
Umfanges des Schadenereignisses,
sind Menschen in Gefahr

Name des Meldenden

Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Die Information zur Räumung des Gebäudes im Brandfall erfolgt über die Sirene der Gebäudealarmierungseinrichtung. Besonderen Anweisungen von fachkundigen Personen und der Feuerwehr sind Folge zu leisten.

In Sicherheit bringen

- Verlassen Sie im Brandfall das Gebäude über den Fluchtweg und begeben Sie sich zum Sammelplatz (unter den großen Bäumen vor der Kantine). Helfen sie hilflosen Personen und Behinderten und fordern Sie im Gebäude angetroffene Personen ebenfalls zum Verlassen des Gebäudes auf.
- Seien Sie bei der Räumung ruhig und besonnen. Gehen Sie zügig aber nicht hektisch.
- Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen (wichtig: Nicht verriegeln!)
- Schalten Sie alle Geräte ab (Betätigen der Notschalter, Ziehen der Stecker). Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.
- Verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln.
- Benutzen Sie nicht die Aufzüge.
- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen, und machen sich an den Fenstern bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen ggf. mit nassen Tüchern. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Für Löschmaßnahmen stehen Feuerlöscher und ggf. Löschdecken zur Verfügung.
- Brennende Personen am Fortlaufen hindern und mit der Löschdecke fest umhüllen bis der Brand erstickt.

6. Besondere Verhaltensregeln

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht werden, sondern sollen mit CO₂-Löschern nach und nach erstickt werden:

- An und in elektrischen Geräten (ab 380 V, eingeschalteten Elektrogeräten, Datenverarbeitungsanlagen, Trafos, Verteilerkästen u.ä.)
- Brände von unter Druck austretenden Gasen (Gasleitungen, Gasflaschen)
Gaszufuhr sperren

Bei Gasgeruch und starker Rauchentwicklung die Räume nicht ohne Atemschutz betreten, sondern versuchen, sie gegen das Gebäudeinnere abzuschließen, nach außen lüften, keine Lichtschalter und Telefone betätigen, Funkenbildung vermeiden.

Maßnahmen bei Verbrennungen, Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sofort unter fließendes kaltes Wasser halten, bis Schmerzlinderung eintritt, anschließend Brandwunde keimfrei bedecken.

Keine Wasseranwendung und keine Wundbedeckung bei Verbrennungen im Gesicht.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Stromunterbrechung durch Ausschalten, Stecker ziehen, Sicherung herausnehmen

- Sofortige Ruhelage
- Atmung und Puls kontrollieren
- Bei Atemstillstand Atemspende
- Bei Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung Seitenlagerung
- Keimfreie Bedeckung der Brandwunden